

Whitepaper

Beglaubigung, Überbeglaubigung und
Legalisierung von Übersetzungen



Inhaltsverzeichnis

Beglaubigte Übersetzungen	1
Was genau ist eine beglaubigte Übersetzung?	1
Wer kann eine beglaubigte Übersetzung anfertigen?	2
Muss für eine beglaubigte Übersetzung das Originaldokument eingereicht werden?	2
Was ist eine überbeglaubigte Übersetzung?.....	3
Was ist eine Legalisation?.....	3
Was ist eine Apostille?.....	3
Welche Kosten entstehen für beglaubigte Übersetzungen?	4
Gültigkeit von beglaubigten Übersetzungen	4
Wie lange ist eine beglaubigte Übersetzung gültig?	4
Gelten beglaubigte Übersetzungen bundesweit?	4
Gelten beglaubigte Übersetzungen europaweit?	4
Wie lange dauert die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung	5
Was ist im Falle, dass Deutsch weder Ziel- noch Ausgangssprache ist?	5

Beglaubigte Übersetzungen

Was genau ist eine beglaubigte Übersetzung?

Beglaubigte Übersetzungen, auch als bescheinigte oder bestätigte Übersetzungen bezeichnet, sind schriftliche Übersetzungen, deren Echtheit **rechtlich verbindlich** zugesichert wird.

Der Übersetzer bestätigt hierbei die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Übersetzung gemäß § 142 Abs. 3 ZPO. Dies geschieht mittels eines besonderen Vermerks mit Datum und Ausstellungsort und der eigenhändigen Unterschrift des Übersetzers sowie je nach Landesrecht ggf. mit einem Siegel bzw. Stempel (Rundstempel). Der Stempel ist nicht in jedem Bundesland vorgeschrieben. Er trägt den Namen des Übersetzers und die Sprachen, für die der Übersetzer vereidigt ist. Die eigenhändige Unterschrift des Übersetzers kann seit einigen Jahren auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden (vgl. §126a BGB). Dadurch können Kosten und vor allem Zeit für postalischen Versand gespart werden. Vor der Auftragserteilung sollte jedoch geprüft werden, ob der Empfänger der beglaubigten Übersetzung elektronisch signierte Dokumente akzeptiert bzw. erfassen kann. In der Praxis hat sich dieser Vorgehensweise leider nicht durchgesetzt, da die Behörden in der Regel die Vorlage der Übersetzung in Papierform wünschen.

Der dazugehörige Vermerk lautet in der Regel:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Übersetzung aus ... Sprache, Ort, Datum, Unterschrift durch den Präsidenten des Landgerichts allgemein vereidigte/r Übersetzer/in für die ... Sprache.

Der durch den vereidigten bzw. ermächtigten Übersetzer erstellten Übersetzung mit Bestätigungsvermerk wird das dem Übersetzer vorliegenden Originaldokument angeheftet.

Eine beglaubigte Übersetzung erhält damit einen besonderen Vertrauenscharakter. Zum einen darf sie nur von entsprechend berechtigten Übersetzern angefertigt werden und zum anderen steht der Übersetzer rechtlich für die Richtigkeit der Übersetzung ein. Außerdem ist der Übersetzer kraft Gesetzes zur **Verschwiegenheit** (§ 189 Abs. 4 GVG) verpflichtet. Damit wird auch den Vorgaben der DSGVO entsprochen.

In der Regel werden beglaubigte Übersetzungen v. a. zur Vorlage bei Behörden oder Ämtern benötigt, da solche Übersetzungen besonderes Vertrauen genießen und zu Beweis Zwecken dienen.

Beispiele, wann beglaubigte Übersetzungen benötigt werden:

- Verträge
- Gerichtsentscheidungen
- Handelsregisterauszüge
- Geschäftsberichte
- Urkunden (z. B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunde)
- Zeugnisse (z. B. Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse, Führungszeugnis)
- Zertifikate

Wer kann eine beglaubigte Übersetzung anfertigen?

Beglaubigte Übersetzungen dürfen nur von gerichtlich vereidigten bzw. ermächtigten Übersetzern angefertigt werden.

Je nach Bundesland variiert die amtliche Bezeichnung, z. B.:

- vereidigter Übersetzer,
- allgemein beeidigter Übersetzer
- ermächtigter Übersetzer
- öffentlich bestellter Übersetzer.

Die Vereidigung erfolgt durch das Landgericht, das Oberlandesgericht oder eine Innenbehörde des jeweiligen Bundeslandes. Die Zulassung kann sich auch auf Dolmetschertätigkeiten erstrecken. Beides wird jedoch klar getrennt, daher ist ein vereidigter Dolmetscher nicht berechtigt, beglaubigte Übersetzungen zu erstellen.

In Deutschland gibt es ein öffentliches Verzeichnis der zugelassenen Übersetzer, die dazu berechtigt sind, beglaubigte Übersetzungen anzufertigen, welche zuverlässig von allen deutschen Behörden und Ämtern anerkannt werden: <http://www.justiz-dolmetscher.de/>. Die Eintragung in das Register ist jedoch nicht verpflichtend.

Auch wenn sich das Zulassungsverfahren von Bundesland zu Bundesland unterscheidet, müssen Übersetzer vor der Vereidigung ihre besondere fachliche Befähigung und persönliche Eignung, d.h. in der Regel einen Nachweis des Hochschulabschlusses für die Zielsprache sowie ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, bevor eine Zulassung als vereidigter bzw. ermächtigter Übersetzer durch das zuständige Gericht oder Behörde erfolgen kann.

Muss für eine beglaubigte Übersetzung das Originaldokument eingereicht werden?

Für eine beglaubigte Übersetzung muss nicht zwingend das Originaldokument eingereicht werden. Eine Kopie, ein Foto oder ein Scan des Originals sind ausreichend, sofern diese in beglaubigter Form eingereicht werden. Im Falle des elektronischen Datenverkehrs, bei Übertragungen über Onlineportale oder E-Mail, ist aber mindestens eine schriftliche Zusicherung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original notwendig. Im zugehörigen Vermerk wird in solchen Fällen allerdings auf die Form der Übersetzungsvorlage Bezug genommen.

Zu unterscheiden ist hier noch der Fall, ob die beglaubigte Übersetzung an ein Originaldokument geheftet werden soll. Einige Behörden verlangen dies. In der Praxis genügt es jedoch meistens, wenn eine Kopie des Originals hinter die Übersetzung geheftet wird. Es wird dann alles zusammen beglaubigt, wodurch die Kopie nicht mehr gesondert beglaubigt werden muss.

In selteneren Fällen wird aus praktischen Gründen auf das Zusammenheften von Kopie und Übersetzung verzichtet, bspw. wenn der Umfang der Dokumente eine gemeinsame Heftung erschwert. Dann kann auch nur die beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.

Was ist eine überbeglaubigte Übersetzung?

Um die Echtheit einer beglaubigten Übersetzung zu bestätigen, können Behörden eine Überbeglaubigung verlangen. Die beiden Formen sind die Apostille und die Legalisierung.

Die Vorschriften zur Überbeglaubigung von öffentlichen Urkunden sind nicht direkt auf beglaubigte Übersetzungen anwendbar. Bei beglaubigten Übersetzungen handelt es sich nicht um öffentliche Urkunden, sondern um Sachverständigenleistungen. Selbst der Bestätigungsvermerk sowie der Stempel eines beeidigten bzw. vereidigten Übersetzers lassen die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden.

Dennoch finden die Vorschriften über öffentlichen Urkunden analoge Anwendung, so dass zuvor ein Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigen und dessen Unterschrift beglaubigen muss. Durch den amtlichen Vermerk des Gerichtspräsidenten wird die beglaubigte Übersetzung zu einer öffentlichen Urkunde, für welche die Vorschriften für öffentliche Urkunden im Auslandsverkehr Anwendung finden können. Derart bestätigte Übersetzungen können also im Nachgang überbeglaubigt, also mit einer **Legalisation** oder **Apostille** versehen werden.

Was ist eine Legalisation?

Bei der Legalisation bzw. Legalisierung handelt es sich um die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift des vereidigten Übersetzers, der die beglaubigte Übersetzung angefertigt hat. Die Legalisierung wird von dem Gericht vorgenommen, bei dem der vereidigte Übersetzer registriert ist. Ob eine Legalisierung notwendig ist, entscheidet sich danach, was die Behörde, bei der die Übersetzung vorgelegt werden soll, verlangt.

Was ist eine Apostille?

Bestimmte Länder haben am 5. Oktober 1961 auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung die Legalisation durch die **Haager Apostille** ersetzt, um das Verfahren zu vereinfachen.

The image shows a sample of an Apostille form. At the top, it reads 'APOSTILLE (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)'. Below this, it specifies the country as 'BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND'. The form contains several numbered fields for details about the document and the certifying authority. A circular seal of the Saarland Ministry of the Interior and Sports is visible at the bottom left, and a signature line is at the bottom right.

APOSTILLE
(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Diese öffentliche Urkunde:

2. ist unterschrieben von Frau
3. in ihrer Eigenschaft als Standesbeamtin
4. Sie ist versehen mit dem Siegel des Standesamtes der Kreisstadt Neunkirchen

Bestätigt

5. in Saarbrücken
6. am
7. durch das Saarland
Ministerium für Inneres und Sport

8. unter Nr.
9. Siegel: 

10. Unterschrift: Im Auftrag
Regierungsamtsinspektor

Die Apostille dient der Bestätigung der Echtheit des Dokumentes. Daher muss diese auch im Original vorgelegt werden.

Welche Kosten entstehen für beglaubigte Übersetzungen?

Zunächst einmal entstehen nur die Kosten für die Übersetzung. Sofern es sich um Standardsprachen handelt, wie z. B. Englisch-Deutsch, sollten die Übersetzungskosten nicht höher ausfallen als für nicht beglaubigte Übersetzungen. Angesichts der Tatsache, dass die Übersetzung durch in Deutschland vereidigte Übersetzer angefertigt werden muss, sofern die Übersetzung bei einer deutschen Behörde vorgelegt werden soll, kann es jedoch je nach Sprachkombination schnell zu höheren Übersetzungskosten kommen. Viele Übersetzer orientieren sich bei der Preisbildung an den Vorgaben des JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Hinzu kommen oft Stempelgebühren in Form der sog. Beglaubigungsgebühr. Diese wird pro Stempelung bzw. Beglaubigung eines zusammengehörigen Dokuments berechnet. Um Kosten zu sparen, kann es empfehlenswert sein, mehrere Dokumente zu einem Dokument zusammenzufassen. Jedoch hat dies dann den Nachteil, dass alles zusammengeheftet wird und daher nicht einzeln verwendet werden kann.

Im Falle der Überbeglaubigung durch Apostille oder Legalisation kommen weitere Gebühren des Gerichts hinzu. Diese liegen derzeit bei zirka 20,00 € pro Dokument.

In Einzelfällen wird eine zusätzliche Überbeglaubigung durch ein Konsulat verlangt. Die dortigen Kosten sind von Land zu Land unterschiedlich und können bis zu 800,00 € pro Dokument betragen.

Gültigkeit von beglaubigten Übersetzungen

Wie lange ist eine beglaubigte Übersetzung gültig?

Grundsätzlich ist eine beglaubigte Übersetzung zeitlich unbegrenzt gültig. Manche Ämter oder Behörden verlangen in einigen Fällen dennoch beglaubigte Übersetzungen, die nach der Beglaubigung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden müssen. Zu beachten ist hier auch die Gültigkeit des Originaldokuments.

Gelten beglaubigte Übersetzungen bundesweit?

Zwar gilt die Vereidigung von Übersetzern nur pro Bundesland und auch die Zulassung erfolgt von Bundesland zu Bundesland zu unterschiedlichen Bedingungen, jedoch sind seit Dezember 2008 gemäß § 142 Abs. 3 ZPO beglaubigte Übersetzungen von einem in Deutschland öffentlich bestellten Übersetzer bundesweit gültig.

Im Falle der Überbeglaubigung ist es wichtig, dass diese nur durch das örtlich zuständige Gericht am Wohnort des vereidigten Übersetzers durchgeführt werden kann, der die zu überbeglaubigende Übersetzung angefertigt hat.

Gelten beglaubigte Übersetzungen europaweit?

Vor dem Hintergrund der europäischen Dienstleistungsfreiheit sollte anzunehmen sein, dass beglaubigte Übersetzungen in der gesamten EU Anerkennung finden. Jedoch hat sich jedes

EU-Land vorbehalten, beglaubigte Übersetzungen anderer Länder nicht anzuerkennen, insbesondere wenn Zweifel an der Echtheit bestehen. Daher sollte vor Anfertigung einer Übersetzung mit der Behörde, bei der die Übersetzung vorgelegt werden soll, abgeklärt werden, ob die Übersetzung im Ausland oder nur im Inland angefertigt werden darf.

Wie lange dauert die Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung

Die Bearbeitungszeiten beglaubigter Übersetzungen weichen nicht von denen unbeglaubigter Übersetzungen ab. Zu beachten ist jedoch, dass die Übersetzung im Original und in gebundener Form vorgelegt werden muss. Daher ist ggf. die Dauer einer postalischen Zustellung zu berücksichtigen.

Was ist im Falle, dass Deutsch weder Ziel- noch Ausgangssprache ist?

Die Vereidigung und Bestellung eines Übersetzers geschehen in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Ländern, auf Grundlage der Nationalsprache. Daher ist in Deutschland die deutsche Sprache als Bezugssprache zu beachten.

Wird eine beglaubigte Übersetzung, bspw. aus dem Englischen ins Französische benötigt, muss über Deutsch übersetzt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass zunächst vom Englischen ins Deutsche und anschließend vom Deutschen ins Französische übersetzt wird. Das Deutsche bildet in diesem Fall eine sog. Brückensprache.

Diese Vorgehensweise führt zu doppelten Kosten und einer längeren Bearbeitungsdauer, da nun zwei Übersetzungen angefertigt werden müssen. Besser ist es daher, sich an Übersetzer im Land der Zielsprache oder an international aufgestellte Übersetzungsagenturen zu wenden. Letztere verfügen über entsprechende Übersetzer und können die Übersetzungsarbeiten entsprechend koordinieren. Dadurch können Zeit und Kosten gespart werden.



Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie eine beglaubigte Übersetzung?
Wir helfen Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie uns!

Kontaktdaten

<https://www.leginda.de/>

Tel.: +49 (0) 681 94 03 005

E-Mail: info@leginda.com

Über LEGINDA

LEGINDA ist eine zertifizierte Übersetzungsagentur (LSP) aus Saarbrücken, die Übersetzungsdienstleistungen gemäß DIN EN 17100 in über 80 Sprachen anbietet. Zu den Kunden von LEGINDA zählen renommierte internationale und mittelständische Unternehmen ebenso wie Privatkunden.